

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Vorhaben: **Fischaufstiegsanlage Dingolfing, Isar, Los 2b**

Unterlage: **7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §7 UVPG**

Auftraggeber: **Uniper Kraftwerke GmbH**
Luitpoldstraße 27
84034 Landshut

Auftragnehmer: **INROS LACKNER SE**
Niederlassung München
Steinerstr. 15, Haus B
81369 München

Projekt-Nr. AN: 2019-0191

München, den 26.10.2021



.....
i.V. Dipl.-Ing. Norbert Gollasch
Projektleiter/ FBL Wasserbau



.....
i.A. Sandra Schuhmacher
Projektingenieurin Umwelt

Angaben für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Prüfung des Bauvorhabens:	Neubau einer Fischaufstiegsanlage in Dingolfing
Bauwerk:	Fischaufstiegsanlage Dingolfing, Isar
Fluss-km Isar:	49,17
in der Gemeinde:	Dingolfing
im Landkreis:	Dingolfing-Landau

A. Es besteht keine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP

nach § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1

(für Größe und Leistung ist kein Prüfwert vorhanden)



Fischaufstiegsanlage Dingolfing

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- Baulänge:** ca. 385 m;
Flächeninanspruchnahme: (FAA inkl. Zuwegung)
- Baubedingt: ca. 7.000 m²
 - Anlagebedingt: ca. 4.300 m²
- Versiegelung:**
- Teilversiegelung (Zuwegung, Böschung): ca. 1.200 m²
 - Vollversiegelung (Schlitzpässe, Gerinne): ca. 1.420 m²
- Erdarbeiten:** ca. 6.000 m³
Ingenieurbauwerke: 1 FAA inkl. Böschungen, teils als Schlitzpass, teils als offenes Gerinne, 1 Brücke, 1 Gerinneüberfahrt, 1 Dükeranlage (Bestandskanal)
Länge Bauzeit: 24 Monate
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Nordöstlich der geplanten FAA ist durch einen anderen Träger (Bayernwerk) ein Umspannwerk geplant (Neubau 110-kV-Freiluftanlage Umspannwerk Dingolfing); kumulierende Effekte durch den Bau der FAA sind jedoch nicht zu erwarten
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- **Fläche:** Durch das Vorhaben werden baubedingt: ca. 7.000 m² und anlagebedingt: ca. 4.300 m² Fläche (Bau FAA inkl. Zuwegung) in Anspruch genommen.
 - **Boden:** Durch die Anlage der FAA erfolgt im Bereich der Schlitzpässe und im unteren Böschungsbereich der offenen Gerinne eine Vollversiegelung des Bodens, im oberen Böschungsbereich (ohne Bentonitabdichtung) eine Teilversiegelung des Bodens durch die mit Kies überschütteten Wasserbausteine. Zudem erfolgt im Bereich der geplanten Straßenverbreiterung nördlich der Transformatoren ebenfalls eine Vollversiegelung, im Bereich des geplanten Unterhaltungsweges, der westlich an den östlichen, als Gerinne ausgestalteten Teil der FAA angrenzt, eine Teilversiegelung, da der Unterhaltungsweg als Schotterrasen ausgestaltet ist. Dies gilt auch für den kurzen Unterhaltungsweg westlich der Straße an der westlichen Grenze des unmittelbaren Vorhabenbereichs. Westlich davon ist für die Herstellung der zugehörigen Böschung ein Bodenauftrag erforderlich, wodurch es zu einer geringfügigen Geländeüberprägung kommt.
Die Speicher- und Filterfunktion der Böden wird im Bereich der Vollversiegelung lokal unterbunden, im Bereich der Teilversiegelung bleibt sie eingeschränkt erhalten. Die Versiegelungen bringen darüber hinaus in geringem Maße auch lokale Veränderungen des Oberflächenabflusses mit sich.
In Teilen sind die Böden im Bereich des geplanten Anlagenverlaufs bereits im Ist-Zustand bereits vollversiegelt, insbesondere im unmittelbaren Uferbereich, in geringem Umfang auch an der Stelle, an der die geplante FAA im Westen des Vorhabenbereichs die Straße kreuzt. In diesen Bereichen ergibt sich folglich durch die Anlage der FAA keine Neuversiegelung. Die Böden, die tatsächlich vom Vorhaben betroffen sind, sind zwar in der Nähe der Straßen des Betriebsgeländes gelegen, eine nennenswerte anthropogene Überprägung oder Vorbelastung durch etwaige Aufschüttungen, Verdichtungen und Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Nutzungsdichte der Fahrwege jedoch daraus nicht abzuleiten.

Fischaufstiegsanlage Dingolfing

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Im Zuge des Neubaus der FAA werden Erdarbeiten mit einem geschätzten Umfang von 6.000 m³ durchgeführt, bei denen der Oberboden entfernt wird. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt bzw. zerstört. Damit wird einer weiteren Bodenbildung im unmittelbaren Bereich der geplanten FAA entgegengewirkt. Zudem erfolgen durch die Herstellung der Böschungen zur Überwindung der Höhenunterschiede zwischen FAA und umliegendem Gelände anlagebedingte Überformungen

- **Wasser:** Innerhalb des UR sind drei Oberflächengewässer vorhanden:
 - die Isar (vollständige Bezeichnung „Isar von Einmündung des Mittlere-Isar-Kanals bis Stützkraftstufe Pielweichs bei Plattling; Kleine Isar in Landshut“; Code 1_F429) im Süden des UR
 - der Längenmühlbach (Code 1_F434) an der nördlichen Grenze des UR, er verläuft in einer Entfernung von mind. 5 m zur nördlichen Kraftwerksstraße
 - der Seitengraben im westlichen Teil des UR (keine Bezeichnung zugeordnet).

Der Längenmühlbach und der Seitengraben liegen zwar innerhalb des UR, werden jedoch durch das geplante Vorhaben nicht tangiert, es erfolgen ferner keine Entnahmen von Wasser aus dem Längenmühlbach bzw. Seitengraben noch Einleitungen in den Längenmühlbach bzw. Seitengraben.

Die Isar ist ein Gewässer 1. Ordnung, im Bereich der Stützkraftstufe Dingolfing ist die Isar ca. 140 m breit. Am Pegel Landau wurde gemittelt über den Zeitraum 1959 – 2012 ein Jahresabfluss von 169 m³/s gemessen [6]. Der Mittelwert für den Niedrigwasserabfluss für diesen Zeitraum beträgt 59 m³/s, der Hochwasserabfluss 1.150 m³/s.

Durch den geplanten Neubau der FAA wird der Isar kraftwerksnah eine weitere Fließverbindung über eine Länge von ca. 385 m hinzugefügt, beginnend etwa 190 m oberstromig der Stützkraftstufe Dingolfing und endend etwa 45 m unterstromig der Stützkraftstufe.

Durch die Anlage und den Betrieb der geplanten FAA wird ein sehr geringer Anteil des Abflusses der Isar (ca. 1 m³/s) über eine kurze Distanz von ca. 385 m gewässernah in einer zusätzlichen Fließverbindung entlanggeführt. Über diesen Beipass hinaus erfolgen keine Änderungen an Gewässern, ebenso erfolgen keine Entnahmen von oder Einleitungen in Oberflächenwasser.

Während der Bauphase kommt es lokal zu geringfügigen Erhöhungen der Schadstoff- und Staubemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen und -fahrzeuge. Baubedingte Auswirkungen, die durch Schadstoff- und Staubeinträge (Baufahrzeuge) in die Isar entstehen, können bei Einhaltung bautechnologischer Standards und unter Anwendung von Baufahrzeugen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der FAA ist mit einer sehr kurzfristigen und geringfügigen Erhöhung der Schwebstoffkonzentration in der Isar im unmittelbaren Bereich des Einstiegsbauwerks der FAA zu rechnen. Dadurch ergeben sich jedoch aufgrund der kurzen Dauer und der starken Verdünnung bedingt durch die hohen Abflüsse in der Isar keine erheblichen negativen Veränderungen der Wasserqualität der Isar.

Durch das geplante Vorhaben wird somit der Oberflächenwasserkörper (OWK) Isar nicht erheblich hinsichtlich Menge oder Qualität beeinträchtigt.

Tiere: Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Habitaten und Brutplätzen geschützter Tier- und Vogelarten führen. Die Betroffenheit von Habitaten oder Habitatelementen streng geschützter Arten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG kann durch den Eingriff in die Gehölz-

Fischaufstiegsanlage Dingolfing

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

bestände (z.B. die uferbegleitenden Gehölzstrukturen mittlerer Ausprägung im Nordwesten des unmittelbaren Vorhabenbereichs) nicht kategorisch ausgeschlossen werden. In einem Artenschutzfachbeitrag (AFB) sind daher als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen für die im UR des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) bzw. dessen näherer Umgebung nachgewiesenen Tierarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen. Ggf. sind Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG abzuleiten.

Anlage- und betriebsbedingt erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna, da akustische Reize (lediglich fließendes Wasser), optische Unruhe durch Bewegungen sowie Erschütterungen und Vibrationen im Zuge der Nutzung nicht auftreten.

Die geplante FAA bewirkt anlagebedingt auf einer Länge von ca. 385 m eine Reduzierung der Überwindbarkeit für manche flugunfähige Tierartengruppen (z.B. Reptilien). Ob hierdurch tatsächlich Habitatbezüge beeinträchtigt werden, ist abschließend durch einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zu klären. Durch den Neubau der geplanten FAA wird die Durchgängigkeit für Fische und andere wassergebundene Organismen in diesem Flussabschnitt der Isar gewährleistet, welche im Ist-Zustand bedingt durch die bestehende Stützkraftstufe Dingolfing nicht gegeben ist. Somit wird dieser Anforderung, die sich aus der Umsetzung der WRRL ergibt, Rechnung getragen.

Während der Bautätigkeit kann es zu Beeinträchtigungen der Fauna durch optische (Licht, Bewegung) und akustische (Schall) Reize oder auch Erschütterungen kommen, die möglicherweise zu einer zeitweisen Vergrämung von Tieren oder zur Störung der Lebensräume, insbesondere während der Brut oder Jungenaufzucht, führen. Die Beeinträchtigungen beschränken sich dabei auf die Dauer der Baumaßnahme. Erforderlichen Maßnahmen sind in einem LBP zu definieren und darzustellen.

- **Pflanzen:** Im unmittelbaren Vorhabenbereich sind folgende Biotoptypen vorhanden: Grünland 47%, Gehölze 20%, Gebäude inkl. Sonstiger versiegelter Freiflächen 18% und Verkehrsflächen 15%.

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist mit der direkten Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen durch Vegetationsbeseitigung (einschl. Mutterbodenabtrag und Verdichtung) zu rechnen. Damit geht ein Flächen- und Funktionsverlust von Lebensräumen bzw. Habitaten im Bereich des Baufeldes einher. Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen steht im UR ein ökologisch geringwertiger Bereich (versiegelte Fläche) zur Verfügung. Die Einrichtung zweier weiterer BE-Flächen ist auf artenarmem Grünland vorgesehen. Die Verluste an Vegetations- und Biotop-/Habitatstrukturen sind überwiegend anlagebedingt; vorübergehende Verluste werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch Wiederherstellung der Vegetations- und Biotop-/Habitatstrukturen ausgeglichen.

Des Weiteren kommt es durch den Neubau der FAA zur dauerhaften Überbauung und Versiegelung. Der Umfang der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme wird mit ca. 1.420 m² für die FAA (Vollversiegelung in den mit Bentonit abgedichteten Bereichen der FAA) und 45 m² für die geplanten Verkehrswege angegeben. In den oberen Böschungsbereichen der FAA wird auf einer Fläche von ca. 1.200 m² mit Teilversiegelung ausgegangen. Damit verbunden sind direkte Veränderungen von Vegetations-/ Biotopstrukturen durch Vegetationsentfernung (Rodung), vorrangig von Grünland, jedoch auch von verschiedenen Gehölzstrukturen. Das betroffene Grünland ist artenarm, die betroffenen Gehölze sind vorwiegend mittlerer Ausprägung.

Fischaufstiegsanlage Dingolfing

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

- **biologische Vielfalt:** Durch das Vorhaben werden kleinräumig Lebensräume in Form von Gehölzen und Grünland beansprucht. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel, Fledermäuse oder Reptilien zu erwarten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in einem AFB zu entwickeln. Es werden keine erheblichen Zerschneidungswirkungen durch den Bau der FAA herbeigeführt. Für Fische wird sich die Durchgängigkeit der Isar durch den Bau der FAA positiv auf die Habitatqualität und biologische Vielfalt auswirken. Erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erwartet.
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Durch das geplante Bauvorhaben fällt Bodenaushub von ca. 6.000 m³ an. Gemäß Hauptuntersuchung weisen alle untersuchten Mischproben für keinen der untersuchten Parameter Werte oberhalb des jeweiligen Zuordnungswertes Z 0 nach LAGA-TR Boden 2004 auf. Auf der Grundlage der durchgeführten Analysen sind diese Böden im Sinne der LAGA-TR Boden 2004 als schadstoff-unbelastet zu bezeichnen. Zudem fällt vorhabenbedingt Asphaltbruch an. Die Asphaltproben wiesen keine Kontaminationen mit teer-/pechtypischen Substanzen auf und sind als unbelastet einzustufen. Sie wurden als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A klassifiziert. Der Straßenaufbruch kann somit allen Verwertungsverfahren zugeführt werden. Über die genannten Materialien hinaus fallen keine nennenswerten Abfälle oder Abwässer an. Eine Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend, etc.) entfällt daher.
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Baubedingt entstehen Emissionen in Form von Staub, Lärm, Licht, Erschütterungen und evtl. Gerüchen. Darüber hinaus werden keine weiteren Emissionen durch das Vorhaben erwartet (Abwärme, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, etc.).
Von den in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffen wird voraussichtlich lediglich Staub durch das Befahren mit Baumaschinen und -fahrzeugen emittiert, der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h wird jedoch voraussichtlich unterschritten. Daher ist der Umfang der Staubemission als unerheblich zu beurteilen. Aufgrund der großen Korn-durchmesser der verarbeiteten Materialien (Wasserbausteine) kommt es bei der Verarbeitung der Wasserbausteine nicht zu nennenswerten Staubemissionen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. leichtes Wässern) sind nicht erforderlich.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
- 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien Das Bauvorhaben erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, oder Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) oder radioaktiven Stoffen (StrlSchG).
Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, erbgutverändernden Stoffen können ausgeschlossen werden
- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Trifft nicht zu

Fischaufstiegsanlage Dingolfing

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. Gesundheitsgefährdungen oder zusätzliche Belästigungen von Menschen infolge des Bauvorhabens sind bei Anwendung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. personenbezogene Schutzausrüstung) nicht zu erwarten.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

	nein	ja	Art, Umfang, Größe
Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind? - Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern (01.03.2018), - Regionalplan Landshut (09.07.2013) - Flächennutzungsplan Stadt Dingolfing (Abfrage 23.12.2019) - Raumordnungsplan Landshut (Abfrage 17.10.2019)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kein Konflikt mit linksstehenden Planungen
Fläche für Siedlung und Erholung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht bekannt
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei oder Rohstoffgewinnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ver- und Entsorgung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Angrenzend: Neubau 110-kV-Freiluftanlage Umspannwerk Dingolfing
	nein	ja	Art, Umfang, Größe
Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 19 Abs. 3 i.V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. 1.3, Bewertung in einem AFB
Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt (Böden mit besonderen Standorteigenschaften: z.B. hohe landschafts- und kulturhistorische Bedeutung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

Fischaufstiegsanlage Dingolfing

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Südöstlicher Teil des Vorhabens innerhalb Überschwemmungsgebiet HQ100 (Ermittlungsdatum 17.02.2014)
Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgedehnter Porengrundwasserleiter
Für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaften oder Landschaftsteilen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (z. B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas (IBA) - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Biotopverbundflächen (Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, BfN-Lebensraumnetzwerke) - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - sonstige und zwar: 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>LIFE-Projekt „Flusserlebnis Isar“ nicht beeinträchtigt</p> <p>BayernnetzNaturProjekt 271 „Amphibien im Landkreis Dingolfing“ nicht beeinträchtigt</p>

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden

Fischaufstiegsanlage Dingolfing

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, Vorhaben liegt vollständig innerhalb des LSG-00172.01. Schutzkriterien des LSG werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, „Gehölzstrukturen und Röhrichte in der Längenmühlbachaue westlich von Dingolfing“ (Nr. 7340-1071-016)
Im Nordwesten des unmittelbaren Vorhabenbereichs schneidet dieser einen kleinen Teil des nach § 39 Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, das durch ca. 5 m breite gewässerbegleitende Gehölzstrukturen geprägt ist. Durch das geplante Vorhaben wird dieser Biotop auf einer Fläche von ca. 406 m² für die Herstellung der FAA größtenteils vorübergehend (bauzeitlich, ca.286 m²) entfernt. In diesem Bereich können die Gehölzstrukturen wiederhergestellt werden. Ein kleiner Teil des Biotops muss dauerhaft (anlagebedingt, ca. 120 m²) entfernt werden. Diese Wirkung ist als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG zu beurteilen und durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß LBP auszugleichen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, Vorhaben direkt angrenzend an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Verordnung 12.09.1958; HW 100). Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf Wasserhaushalt.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in der Isar (Chemischer Zustand = nicht gut). Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Quecksilberkonzentration.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Fischaufstiegsanlage Dingolfing

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- | | | |
|-----|--|---|
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | Die zu erwartenden Auswirkungen begrenzen sich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme. Dabei handelt es sich geografisch nach Ssymank um die Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und nach Meynen/Schmithüsen et al. der Naturraum-Einheit 061 „Unteres Isartal“. Da sich der unmittelbare Vorhabensbereich zum Großteil auf dem bestehenden Kraftwerksgelände der Stützkraftstufe Dingolfing befindet, ist der UR in diesem Bereich stark anthropogen geprägt, mit versiegelten Verkehrs- und Lagerflächen und Gebäuden der Energiewirtschaft. Das Kraftwerksgelände ist ansonsten durch vorwiegend art- und blütenarmes Grünland geprägt, stellenweise sind jedoch auch verschiedene Gehölze vorhanden. Bereits vorhandene Vorbelastungen werden im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt und beschrieben. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung werden ausgeschlossen. |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | keine |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | Die Auswirkungen beschränken sich auf die Ressourcen, die durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen liegt nicht vor. |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Die genannten Auswirkungen auf die Schutzgüter treten mit der Realisierung des Vorhabens auf. Die Flächenbeanspruchung sowie baubedingte Emissionen können nicht vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Flora und Fauna erwartet. Da durch die geplante FAA die Durchgängigkeit der Isar für die Fischfauna gewährleistet wird, tritt diesbezüglich eine Verbesserung der Habitatfunktion ein. |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Baubedingte Auswirkungen treten für eine Dauer von ca. 24 Monaten auf und werden durch die Emission von Luftschadstoffen, Geräuschen und Licht, sowie die Verdichtung/ Versiegelung von Boden umfassen. Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch die FAA nicht herbeigeführt. |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Es entstehen keine unerwünschten Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, die zu Summationen bereits bekannter Auswirkungen oder neuen Auswirkungen führen. |
| 3.7 | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | Der Verlauf der FAA wurde so gewählt, dass Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Mensch auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Soweit möglich, werden bereits vorhandene Verkehrsflächen genutzt. |

Fischaufstiegsanlage Dingolfing

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzfachbeitrag
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FAA	Fischaufstiegsanlage
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
UR	Untersuchungsraum
WHG	Wasserhaushaltsgesetz